

**W1.02.03 Wasserwirtschaftsverband Limmattal**  
**Totalrevision Zweckverbandsstatuten**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Statuten des Wasserwirtschaftsverbandes Limmattal wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

**Ausgangslage**

Ende 1979 schlossen sich die politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen zum Zweckverband "Wasserwirtschaftsverband Limmattal (WVL)" zusammen. Der Zusammenschluss erfolgte im Hinblick auf den Bau des Grundwasserpumpwerks Schönenwerd, aus welchem Trinkwasser für die Verbandsgemeinden gefördert wird. Dietikon und Schlieren haben ausserdem noch eigene Pumpwerke. Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen waren zum Betrieb des Pumpwerks "Schanzen" bereits im Zweckverband "Wasserversorgung GOW" zusammengeschlossen. Zweck des Verbandes ist die Bereitstellung von Trinkwasser, insbesondere die Grundwassergewinnung, und dessen Abgabe an die Verbandsgemeinden.

Das seit dem 1. Januar 2018 gültige neue kantonale Gemeindegesetz verlangt von den Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz sowie verschiedene formale Anpassungen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Neben den zwingenden Anpassungen an das Gemeindegesetz bietet dies zudem zahlreiche neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Grundsätze der Kostenverteilung und die Bezugsoptionen bleiben hingegen unverändert. Fixkosten werden entsprechend den Bezugsrechten verteilt und variable Kosten entsprechen der tatsächlich bezogenen Wassermenge. Zudem erwirtschaftet der Verband nach wie vor keinen Gewinn.

**Vorgehen**

Der Vorstand des WVL hat die neuen Statuten in einer Arbeitsgruppe und mehreren Arbeitssitzungen im Plenum auf der Grundlage der gültigen Musterstatuten erarbeitet und am 17. März 2020 zur Vorprüfung zuhanden des Gemeindeamtes eingereicht. Am 18. Juni 2020 wurden die aufgrund der Vorprüfung nochmals leicht angepassten Statuten im Rahmen der ordentlichen Vorstandssitzung genehmigt und am 27. September 2020 dann auch durch die Rechnungsprüfungskommission des WVL ohne Änderungsantrag abgenommen.

**Gegenstand der Totalrevision**

Neben diversen kleineren, auch rein formellen oder sprachlichen Anpassungen sind insbesondere folgende Änderungen in den neuen Verbandsstatuten vorgesehen:

vom 8. Februar 2021

## Art. 2 Zweck

Neu soll nicht nur die Bereitstellung, sondern auch die Beschaffung und Verteilung Zweck des Verbandes sein. Ausserdem kann Trinkwasser an Vertragspartner abgegeben werden.

## Art. 8 Publikation und Information

Erlasse und Publikationen erfolgen elektronisch und sind öffentlich zugänglich.

## Art. 11, Art. 14, Art 20 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Vorstandes WV, der Vorstände der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sind in den jeweiligen Abschnitten geregelt und werden wie folgt angepasst:

|                              | Vorstand WV    |                | Vorstände Verbandsgemeinden |                  | Stimmberechtigte Verbandsgemeinden |                       |
|------------------------------|----------------|----------------|-----------------------------|------------------|------------------------------------|-----------------------|
|                              | neu            | bisher         | neu                         | bisher           | neu                                | bisher                |
| Neue einmalige Ausgaben      | Fr. 500'000.00 | Fr. 200'000.00 | Fr. 5'000'000.00            | Fr. 2'000'000.00 | über Fr. 5'000'000.00              | über Fr. 2'000'000.00 |
| Neue wiederkehrende Ausgaben | Fr. 100'000.00 | Fr. 50'000.00  | Fr. 1'000'000.00            | Fr. 200'000.00   | über Fr. 1'000'000.00              | über Fr. 200'000.00   |

## Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Neu ist in Ziffer 7 die Genehmigung des Betriebs- und Finanzreglements geregelt. Bezugsoptionen, Optionsüberschreitungen, Kostenverteilung, Entschädigungen sowie weiterführende organisatorische Bestimmungen werden in einen Betriebs- und Finanzreglement geregelt. Über Anpassungen dieses Reglements entscheiden die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden, wobei bei Optionen und Grundsätzen der Kostenverteilung Einstimmigkeit erforderlich ist. Die Bezugsquoten bleiben gegenüber den bestehenden Statuten im neuen Betriebs- und Finanzreglement unverändert.

## Art. 18, Art. 24 Offenlegung der Interessenbindung

Das Gemeindegesetz verlangt die Offenlegung von Interessensbindungen. Sie dient der Transparenz und vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln. Diese Regelung gilt sowohl für Mitglieder des Vorstandes als auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

## Art. 19 Allgemeine Befugnisse

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung ernennen und betriebliche Aufgaben und Befugnisse stufengerecht delegieren. Dazu gehören insbesondere der Vollzug von übergeordneten Beschlüssen, die operative Betriebsführung oder die Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit. Aufgaben, die der Vorstand delegiert, regelt er in einer Geschäftsführungsordnung

## Alt Art. 22 Aufgaben im Rahmen von Ausbauten

Die Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit Ausbauten (bisher in Art. 22) sind nicht mehr im Detail geregelt. Sie werden aus dem Verbandszweck abgeleitet.

## Art. 26 - 30 Beschlussfassung RPK, Prüfungsfristen und Prüfstelle

Die Details zur Beschlussfassung der RPK, zu den Prüfungsfristen sowie zur Prüfstelle werden neu in den Statuten geregelt.

## Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für allfällige Angestellte des WVL gelten die Anstellungsbedingungen der Stadt Dietikon.

## Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Das Beschaffungswesen richtet sich nach übergeordnetem Recht.

## Art. 35 Finanzierung der Investitionen

Der WVL kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder über Darlehen Dritter finanzieren. Im Weiteren gilt das neue Gemeindegesetz (GG) sowie die Gemeindeverordnung (VGG) und die Bestimmungen zu den Zweckverbänden.

## Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Der WVL ist Eigentümer von seinen Anlagen, Mobilien und Vermögenswerten.

### *Beleuchtender Bericht*

Gemäss § 64 GPR ist zu einer Abstimmungsvorlage ein Beleuchtender Bericht zu erstellen. Der vom Vorstandsvorstand genehmigte Beleuchtende Bericht wurde zusammen mit den revidierten Statuten den Gemeinden bereitgestellt und wird dem Gemeinderat und anschliessend mit den weiteren Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten zur Verfügung gestellt.

Da es sich um eine Zweckverbandsabstimmung handelt, die in den einzelnen Verbandsgemeinden durchgeführt wird, müssen die Gemeindevorsteherchaften bzw. Parlamente der Verbandsgemeinden eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Die Abstimmungsempfehlungen der Verbandsgemeinden werden im gemeinsamen Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten abgebildet.

Die Einholung und Zusammenfassung der Abstimmungsempfehlungen fallen in die Zuständigkeit der wahlleitenden Behörde.

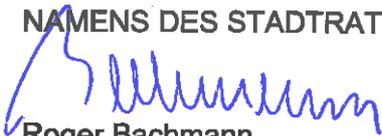
### *Erwägungen*

Gemäss § 11 Abs. 1 GG unterbreitet in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung. Aus diesem Grund muss in Parlamentsgemeinden die Abstimmungsempfehlung vom Parlament verabschiedet werden.

Das Betriebs- und Finanzreglement ist gemäss Art. 14 Ziff. 7 der revidierten Statuten von den Gemeindevorständen der Zweckverbandsgemeinden zu genehmigen.

**Referent:**   Infrastrukturvorstand Lucas Neff

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann  
Stadtpräsident



Claudia Winkler  
Stadtschreiberin

versandt am:   **10. Feb. 2021**  
AG